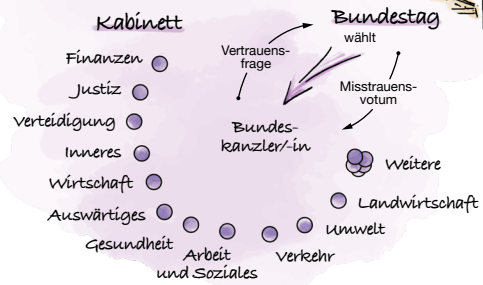
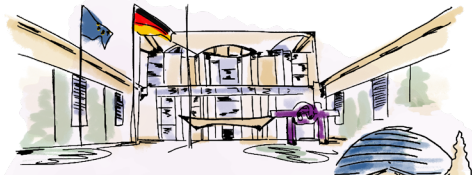


Bundesregierung



Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
 Autor: Oliver Kannenberg; Gestaltung: Raufeld Medien
 Mai 2026; CC BY-SA 4.0; bpb.de/spicker

Ministerien und Arbeitsteilung

Die Zahl der Ministerien ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Allerdings sieht das Grundgesetz drei Ministerien (oft auch „Ressorts“ genannt) vor: Finanzen, Justiz und Verteidigung. Darüber hinaus entscheidet der Kanzler/die Kanzlerin über Anzahl und Zuschnitt der Ministerien (→ wichtige Ressorts siehe S. 1).

Die Ministerien (Regierung) und ihnen zugeordnete Behörden (Verwaltung) sind beide Teil der Exekutive. Teilweise verändern sich Ministerien durch einen Wandel der politischen Themen. So gab es bis 1991 ein Ministerium für innerdeutsche Beziehungen (zur DDR), seit 2025 gibt es ein Digitalministerium. Auch die Zuständigkeiten einzelner Ministerien können sich ändern (z. B. „Arbeit“ und „Soziales“ getrennt).

Drei Prinzipien regeln die Arbeitsweise innerhalb der Regierung (Art. 65 GG):

- **Richtlinienprinzip:** Der Bundeskanzler gibt die Richtlinien der Politik vor und trägt die Verantwortung für von der Bundesregierung getroffene Entscheidungen.
- **Ressortprinzip:** In ihren jeweiligen Geschäftsbereichen haben die Minister/-innen weitgehende Autonomie und tragen wiederum Verantwortung für ihren Aufgabenbereich.
- **Kabinettsprinzip:** Grundsätzlich sollten Entscheidungen vom gesamten Kabinett getragen werden. Abgestimmt wird durch Mehrheitsbeschluss. Oft ist aber festgelegt, dass dabei kein Koalitionspartner überstimmt wird.

Diese Prinzipien können miteinander in Konflikt geraten: Die Richtlinien des Kanzlers bilden den Rahmen der politischen Vorhaben, allerdings kann dieser nicht unmittelbar in die Amtsführung der Minister eingreifen. Bei Meinungsverschiedenheiten spielt der Koalitionsausschuss (→ S. 6) eine wichtige Rolle.

Die Bundesregierung ...

- besteht nach Artikel 62 Grundgesetz (GG) aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.
- wird auch „Bundeskabinett“ genannt.
- setzt als Teil der Exekutive (ausführende Gewalt) die Beschlüsse der Legislative (gesetzgebende Gewalt: Bundestag + Bundesrat) um.
- kann auch selbst Gesetze in den Bundestag einbringen.

Die Bundesregierung zählt neben Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht und Bundespräsident zu den fünf ständigen Verfassungsorganen auf Bundesebene. Eine regierungslose Phase sieht das Grundgesetz nicht vor. In Übergangszeiten wie etwa nach einer Bundestagswahl ist die bisherige Regierung geschäftsführend tätig, bis eine neue Regierung im Amt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein parlamentarisches **Regierungssystem**. Parlamentsmehrheit und Regierung sind eng miteinander verbunden:

- Die Regierung wird vom Parlament bestellt (= gewählt).
- Das Parlament kann die Regierung absetzen; umgekehrt kann die Regierung das Parlament auflösen (→ S. 4).
- Regierungsamt (Kanzler/-in, Minister/-innen) und Abgeordnetenmandat sind miteinander vereinbar und die Regel.

i Regierungsoberhaupt (z.B. Bundeskanzler/-in, Ministerpräsident/-in, Premierminister/-in) und Staatsoberhaupt (z.B. Bundespräsident/-in, Monarch/-in oder Staatspräsident/-in) bilden im **parlamentarischen System** eine doppelte Exekutive. In einem **präsidientlichen Regierungssystem** wie in den USA (→ Spicker Nr. 19) wird der Präsident dagegen direkt vom Volk gewählt. Es gibt auch Mischformen dieser Systeme, z. B. in Frankreich.

Arbeitsweise der Bundesregierung

Die Bundesregierung trifft sich jeden Mittwoch zu Kabinettsitzungen unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin. In diesen Sitzungen werden die anstehenden politischen Vorhaben diskutiert und Kabinettsbeschlüsse getroffen. Ist der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin verhindert, übernimmt die Stellvertretung (Minister/-in, oft als „Vize-Kanzler/-in“ betitelt) den Vorsitz.

In ihrer Arbeit wird die Bundesregierung durch (parlamentarische) Staatssekretäre sowie eine Vielzahl an Mitarbeitenden in den jeweiligen Ministerien unterstützt (Ministerialbürokratie). Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin hat kein eigenes Ministerium, dafür jedoch das Bundeskanzleramt (→ Bild S. 1) und eine/-n dafür zugewiesene/-n Minister/-in für besondere Aufgaben.

Die meisten Themen, mit denen sich die Bundesregierung beschäftigt, betreffen inhaltlich mehr als nur ein Ministerium. Je komplexer der Sachverhalt, desto mehr Kabinettsmitglieder und damit Ministerien müssen an der Abstimmung beteiligt werden. Das für ein Vorhaben federführende Ministerium erstellt daher einen Referentenentwurf, der mit den anderen Ministerien abgestimmt wird und erst dann als Gesetzentwurf ins Kabinett gelangt.

i Der **Koalitionsausschuss** besteht aus den führenden Personen der Regierungsparteien. Er schiebt bei Streit innerhalb der Koalition und berät die unterschiedlichen **Partei-positionen bei Gesetzesvorhaben**. Er gilt als wichtiges Instrument der Regierungszusammenarbeit, steht aber auch in der Kritik, da er keine formalen Rechte hat und dort – außerhalb der verfassungsrechtlichen Institutionen – faktische Vorentscheidungen getroffen werden.

Regierungsbildung

Da bei Bundestagswahlen noch nie eine einzelne Partei die absolute Mehrheit an Mandaten erlangt hat, wurde die Regierung bislang immer von Koalitionen aus zwei oder mehr Parteien gebildet. Dafür finden im Nachgang von Wahlen zunächst Sondierungsgespräche und dann Koalitionsverhandlungen statt. Sie sind weitgehend unregelt: Die Parteien können selbst entscheiden, wie sie die Gespräche organisieren möchten. In den meisten Fällen werden (mindestens) drei verschiedene Gremien eingerichtet:



Am Ende erfolgreicher Verhandlungen steht ein Koalitionsvertrag, eine zeitliche Vorgabe dafür gibt es nicht. Obwohl dieser „Vertrag“ nicht rechtlich bindend ist, gilt er als Leitfaden für die Regierungsarbeit.

Was steht in einem Koalitionsvertrag?

- politische Vorhaben der kommenden Wahlperiode
- Zuschnitt und Verteilung der Ministerien zwischen den beteiligten Parteien
- Regeln für die gemeinsame Zusammenarbeit

Der nach der Bundestagswahl 2025 zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag trägt den Titel „Verantwortung für Deutschland“ und ist 146 Seiten lang.

Bundesregierungen seit 1949

1949	Die erste Regierung der neu gegründeten Bundesrepublik wird von Konrad Adenauer angeführt. Er regiert bis 1963 in unterschiedlichen Koalitionen (durchgehend mit Schwesterpartei CSU, u.a. mit FDP und Deutsche Partei/DP).
1963	Nach Adenauers Rücktritt wird Ludwig Erhard Bundeskanzler. Das Bündnis mit der FDP zerbricht drei Jahre später, Kurt Georg Kiesinger wird Kanzler der ersten „Großen Koalition“ aus CDU/CSU und SPD.
1969	Willy Brandt wird in einer Koalition mit der FDP der erste sozialdemokratische Kanzler der Bundesrepublik.
1974	Infolge einer Spionageaffäre tritt Willy Brandt zurück. Daraufhin wird Helmut Schmidt Kanzler.
1982	Nach einem konstruktiven Misstrauensvotum gegen Schmidt wird Helmut Kohl Bundeskanzler. Gemeinsam mit der FDP regiert er 16 Jahre lang.
1998	Gerhard Schröder wird Kanzler einer Koalition mit Bündnis 90/Die Grünen. Es ist der erste und bislang einzige vollständige Wechsel aller Regierungsparteien.
2005	Nach vorgezogener Bundestagswahl wird Angela Merkel zur ersten Bundeskanzlerin gewählt. In vier Amtszeiten regiert sie dreimal mit der SPD und einmal mit der FDP.
2021	Olaf Scholz wird Kanzler der „Ampel-Koalition“ aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen.
2025	Die „Ampel“ scheidet Ende 2024 vorzeitig und Scholz verliert die Vertrauensfrage. Erneut kommt es zur Bildung einer „Großen Koalition“, die von Friedrich Merz als zehntem Bundeskanzler angeführt wird.

Wahl und Ernennung der Regierung

Wurde in den Koalitionsverhandlungen eine Regierungsmehrheit gefunden, regelt Art. 63 GG den weiteren Ablauf:

1. Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag nach Gesprächen mit den Fraktionsvorsitzenden einen Kandidaten als Bundeskanzler vor.
2. Der Bundestag stimmt ohne vorherige Aussprache in geheimer Wahl über den Vorschlag ab.
3. Stimmt die absolute Mehrheit („Kanzlermehrheit“) dem Vorschlag zu, gilt dieser als angenommen.
4. Der Bundespräsident ernannt innerhalb von sieben Tagen den gewählten Kandidaten zum Bundeskanzler.

Kommt in den ersten zwei Wahlgängen keine Kanzlermehrheit zustande, reicht auch eine relative Mehrheit. Der Bundespräsident kann dann den Bundestag auch auflösen.

Die weiteren Regierungsglieder werden nicht vom Parlament gewählt, sondern auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt (bzw. entlassen, Art. 64 GG). Kanzler und Minister werden dann vom Bundestagspräsidenten vereidigt. Dafür wird der in Art. 56 GG vorgesehene Eid gesprochen.

Misstrauensvotum und Vertrauensfrage

Ist eine Mehrheit des Parlaments mit der Arbeit des Bundeskanzlers unzufrieden, kann sie nach Art. 67 GG einen neuen Kanzler wählen (**konstruktives Misstrauensvotum**). Eine Abwahl ohne Alternative wie noch in der Weimarer Republik gibt es nicht. Der Bundeskanzler kann auch von sich aus im Bundestag die **Vertrauensfrage** stellen (Art. 68 GG). Diese kann auch mit einer Sachfrage verbunden werden – mit dem Ziel, so seine Regierungsmehrheit hinter sich zu bringen. Bekommt er keine Mehrheit, kann er beim Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestags ersuchen.

Herausforderungen des Regierens

Zersplitterung des Parteiensystems (→ Spicker Nr. 37)

Die vielfältiger gewordene Parteienlandschaft verlangt von den beteiligten Parteien mehr Flexibilität für Regierungsbündnisse. Galt die „Große Koalition“ aus CDU/CSU und SPD lange Zeit als Ausnahmefall, ist sie heute der Regelfall. Bei lagerübergreifenden Koalitionen wie der „Ampel“ arbeiten Parteien mit unterschiedlichen Grundvorstellungen zusammen, was eine erhöhte Kompromissbereitschaft der Beteiligten erfordert.

Planbarkeit von Politik und Reformvorhaben

Die umfangreichen Vorhaben in den Koalitionsverträgen können nur umgesetzt werden, wenn es die politischen Umstände zulassen. Finanzkrisen, Pandemien oder Kriege verändern die Rahmenbedingungen fürs Regieren in kürzester Zeit schlagartig und verlangen ein schnelles Handeln oder Umdenken. Umgekehrt benötigen größere Reformen oft einige Jahre bis sie ihre volle Wirkung entfalten können und Konsequenzen sichtbar werden. Für größere Reformvorhaben richten Regierungen oft Kommissionen ein, deren Mitglieder Expertise in einem bestimmten Fachgebiet haben. Diese Praxis wird u.a. dafür kritisiert, dass so grundlegende Streitpunkte innerhalb einer Koalition vertagt werden und die inhaltliche Auseinandersetzung vom Bundestag als Gesetzgeber wegverlagert wird.

Regieren im Mehrebenensystem

In Bereichen wie der Klima-, Migrations- oder Wirtschaftspolitik werden viele Themen auf europäischer oder internationaler Ebene verhandelt, was die Abstimmung und häufig zähe Verhandlungen mit anderen Staaten voraussetzt. Zudem erfordert die föderale Struktur der Bundesrepublik oft eine Abstimmung mit den Landesregierungen oder die Zustimmung des Bundesrats.